

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung  
von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als  
Untere Baurechtsbehörde

(Gebührensatzung Untere Verwaltungs- und  
Baurechtsbehörde)

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührensschuldner.....	2
§ 3	Gebührenfreiheit .....	2
§ 4	Gebührenhöhe .....	3
§ 5	Auskunftspflicht.....	3
§ 6	Entstehung, Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7	Auslagen .....	4
§ 8	Abgabengefährdung.....	4
§ 9	In-Kraft treten .....	5
	Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung .....	6

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010, und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 4. Mai 2009, und des § 4 Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008, hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 08. Dezember 2010, zuletzt geändert am 4. Oktober 2018, folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorgesehen ist und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
  3. wer die Gebührenschuld der Stadt Ettlingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  6. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Von der Entrichtung von Gebühren und Auslagen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg,
  5. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
  6. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr und von Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr und die Erhebung der Auslagen nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühr soll die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Handlung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Handlung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung enthält, wird, wenn der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt wird, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung enthält, wird, wenn der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung zurückgenommen wird oder die Amtshandlung aus sonstigen Gründen unterbleibt, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.
- (6) Für mehrere gleichartige Amtshandlungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

#### § 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei der Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Die Amtshandlung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwandes erheblich übersteigt oder wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
  1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
  7. Gebühren für Übersetzungen.

## § 8 Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
  1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Zuführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen bleibt § 8 des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

## § 9 In-Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. \*)

Ettlingen, 04. Oktober 2018

gez.

Johannes Arnold

Oberbürgermeister

\*) tritt abweichend von § 9 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. \*\*)

\*\*) In-Kraft getreten am 30. November 2018.

**Anlage zur Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis)**

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festgebüh r	Zeitgebüh r*	Wertgebüh r
<b>1</b>	<b>Fischereiwesen (12.20.03)</b>			
	Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und der Fischereiabgabe nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen:			
1.1	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	23,50 €		
1.2	Erteilung eines Jahresfischereischeines	18,00 €		
1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeines	6,00 €		
<b>2</b>	<b>Führen/Bereitstellen Gewereregister incl. Auskünfte (12.20.04)</b>			
2.1	Erteilen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 I GewO)	23,00 €		
2.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Empfangsbescheinigung (z.B. bei Verlust)	23,00 €		
2.3	Schriftliche Auskunft aus dem Gewereregister	8,00 €		
2.4	Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Gewereregister als Liste oder Datei		47,00 €	
<b>3</b>	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen (12.20.05)</b>			
3.1	Persönliche Erlaubnisse (§ 2 GastG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
3.1.1	erstmalige Erteilung	458,00 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.2	Wechsel des Betreibers ohne räuml. Änderungen	229,00 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.3	Wechsel des Betreibers mit räuml. Änderungen	344,00 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.4	Eintritt eines Betreibers	114,00 €		

3.1.5	Umschreibung der Erlaubnis nach Änd. Rechtsf. o. Austritt e. Betreibers	114,00 €		
3.2	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	114,00 €		
3.3	Befristete Erlaubnis (§ 3 II GastG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
3.3.1	Erstantrag	114,00 €		zzgl. 25,00 € je Monat
3.3.2	Wiederholungsantrag	69,00 €		zzgl. 25,00 € je Monat
3.4	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	229,00 €		
3.5	vorläufige Stellvertretungserlaubnis	114,00 €		
3.6	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 II GastVO)	114,00 €		
3.7	Versagung/Widerruf/Rücknahme einer gaststätten-rechtlichen Erlaubnis		54,00 €	max. 200,00 €
3.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 III GastG, § 12 S.2 GastVO)		54,00 €	
3.9	Verlängerung von Fristen (§ 8 S.2, § 9 S.2, § 24 I S.3 GastG)		54,00 €	
<b>4</b>	<b>Gestattungen / Sperrzeitverkürzungen / Sonstige Erlaubnisse (12.20.06)</b>			
4.1	Gestattung (§ 12 GastG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
4.1.1	eintägige Veranstaltung	36,00 €		
4.1.2	mehrtägige Veranstaltung	36,00 €		ab 2. Veranstaltungstag zzgl. 25,00 € je Tag
4.1.3	Bei gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen werden nur 75 % der Gebühren aus Geb.Ziffern 4.1.1 o. 4.1.2 angesetzt.			
4.1.4	Gebührenfreiheit bei Veranstaltung im überwiegend öffentlichen Interesse			
4.2	Sperrzeitverkürzungen (§ 21 GastG) für einzelne Tage			
4.2.1	um 1 Stunde			31,00 € je Tag
4.2.2	um 2 Stunden			49,00 € je Tag
4.2.3	um 3 und mehr Stunden			61,00 € je Tag
4.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen			
4.3.1	für 1 Tag in der Woche			
4.3.1.1	- um 1 Stunde			97,00 € je angefangener Monat
4.3.1.2	- um 2 Stunden			139,00 € je angefangener Monat
4.3.1.3	- um 3 und mehr Stunden			175,00 € je angefangener Monat

4.3.2	für 2 - 7 Tage in der Woche			
4.3.2.1	- um 1 Stunde			139,00 € je angefangener Monat
4.3.2.2	- um 2 Stunden			193,00 € je angefangener Monat
4.3.2.3	- um 3 und mehr Stunden			230,00 € je angefangener Monat
<b>5</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07)</b>			
5.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	244,00 €		
5.1.1	bis 15 Betten zuzüglich			400,00 €
5.1.2	pro weiteres Bett			20,00 €
5.2	Erlaubnis nach § 33a GewO	244,00 €		
5.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c I GewO)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	244,00 €		zzgl. 10 € je Gerät
5.4	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes (§ 33c III GewO)	61,00 €		
5.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d I GewO)	244,00 €		
5.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o.ä. (§ 41 LGLüG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	244,00 €		zzgl. 25,00 € je m²
5.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder -vermittlungsgewerbes (§ 34 I GewO)	244,00 €		
5.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a I GewO)	244,00 €		
5.8.1	Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals nach § 9 I Bewachungsverordnung (BewachV)	25,00 €		
5.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b I u. II GewO)	244,00 €		
5.10	öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b V GewO)	244,00 €		
5.11	Versagung / Widerruf / Rücknahme einer gewerberechtlichen Erlaubnis		57,50 €	max. 200,00 €
5.12	Nachträgliche Anordnung zu einer gewerberechtlichen Erlaubnis		57,50 €	max. 200,00 €
5.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 VI GewO)		57,50 €	max. 200,00 €
5.14	Verfügung eines Verbots der Handwerksausübung		57,50 €	max. 200,00 €



5.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (55, 55d GewO) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
5.15.1	befristet auf 1 Jahr	98,00 €		
5.15.2	befristet auf 2 - 5 Jahre	98,00 €		ab 2. Jahr zzgl. 50,00 € je Jahr
5.15.3	unbefristete Gültigkeitsdauer	366,00 €		
5.15.4	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte			
5.15.4.1	- Verlängerung um 1 Jahr			73,00 € je Jahr
5.15.4.2	- Verlängerung auf unbefristet	305,00 €		
5.15.5	Eintrag einer weiteren oder Änderung einer eingetragenen Tätigkeit	24,00 €		
5.15.6	Erteilung einer Zweitschrift der RGK (§ 60 c II GewO)	98,00 €		
5.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 II GewO)	98,00 €		
5.17	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste			
5.17.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	244,00 €		
5.17.2	Festsetzung von Wochenmärkten	244,00 €		
5.17.3	Festsetzung von Spezial- u. Jahrmärkten, Volksfesten	244,00 €		
<b>6</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (12.20.08)</b>			
6.1	Überwachung eines Gewerbebetriebes oder einer Veranstaltung einschl. Anordnung nach GewO oder GastG		57,50 €	
6.2	Anordnung einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO		57,50 €	
<b>7</b>	<b>Behördliche Namensänderungen (12.23.09)</b>			
	** Für die Namensänderungen werden Gebühren nach § 3 der 1. DVNamÄndG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.			**
<b>8</b>	<b>Bauvoranfrage (52.10.01)</b>			
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, sind die Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
8.1	Entscheidung Bauvoranfrage			2 % der Baukosten, mind. 150,00 €
8.2	Rücknahme	150,00 €		
8.3	Verlängerung von Bauvorbescheiden			25 % der Gebühr des Ursprungsbescheides, mind. 50,00 €, höchstens 1.500,00 €

8.4	Ausnahme/Abweichung/Befreiung  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen. Je Befreiungstatbestand beträgt die Höchstgebühr 20.000 €, insgesamt maximal 50.000 €.			
8.4.1	Art der baulichen Nutzung			
8.4.1.1	- Ausnahme	550,00 €		
8.4.1.2	- Befreiung	1.100,00 €		
8.4.2	Bauweise/Geschossigkeit/			100,00 € je m <sup>2</sup> Fläche, die zum Vollgesch. führt, mind. 100,00 €
8.4.3	Zusätzliche Wohneinheit			100,00 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche
8.4.4	Geschossfläche			
8.4.4.1	- Gebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.4.2	- Garagen			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5	Grundfläche			
8.4.5.1	- durch baul. Anlagen nach § 19 II BauNVO			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5.2	- durch baul. Anlagen nach § 19 IV BauNVO			
8.4.5.2.1	- Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5.2.2	- sonstige Anlagen			25,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			
8.4.6.1	- § 23 II + III BauNVO			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6.2	- § 23 V BauNVO			
8.4.6.2.1	- Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6.2.2	- Gartenhütte bis 20 m <sup>3</sup>			15,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6.2.3	- sonstige Anlagen			25,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.7	Höhe der baul. Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)			
8.4.7.1	- Gebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.7.2	- Sonstige			25,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.8	Firstrichtung			
8.4.8.1	- Hauptgebäude	300,00 €		
8.4.8.2	- untergeordneter Gebäude	200,00 €		
8.4.9	Dachform			

8.4.9.1	- Hauptgebäude	300,00 €		
8.4.9.2	- untergeordneter Gebäude	200,00 €		
8.4.10	Dachneigung			
8.4.10.1	- Hauptgebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.10.2	- untergeordneter Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.11	Dachausführung			
8.4.11.1	- Dachdeckung/Überstand	200,00 €		
8.4.11.2	- Dachbegrünung			10,00 € je m <sup>2</sup> , max. 20.000,00 €
8.4.12	Dachgauben/Aufbauten			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.13	Einfriedungen/Werbeanlagen			
8.4.13.1	- Gestaltung (Art, Höhe usw.)	100,00 €		
8.4.13.2	- Sonstige	500,00 €		
8.4.14	Abstandsfläche			
8.4.14.1	- von Hauptanlagen			100,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
8.4.14.2	- von Nebenanlagen			25,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
8.4.15	Waldabstand			
8.4.15.1	- von Hauptanlagen			100,00 € je angefangenem m
8.4.15.2	- von Nebenanlagen			25,00 € je angefangenem m
8.4.16	Sonstiges			50,00 € bis 20.000,00 €
<b>9</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)</b>			
	<p>Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, sind die Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:</p>			
9.1	positive Entscheidung			5 % der Baukosten, mind. 200,00 €
9.2	negative Entscheidung			2 % der Baukosten, mind. 200,00 €
9.3	Rücknahme	110,00 €		
9.3.1	Rückweisung Bauantrag	110,00 €		
9.4	Genehmigung Werbeanlagen	50,00 €		
9.4.1	- in Wohngebieten			zzgl. 25,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>

9.4.2	- in Gewerbegebieten			zzgl. 10,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
9.5	Erteilung einer Zustimmung			4 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
9.6	Verlängerung von Baugenehmigungen			25 % der Gebühr des Ursprungsbescheides, höchstens 1.500,00 € mindestens 50,00 €
9.7	Teilbaugenehmigung	200,00 €		
9.8	Teilbaufreigabe	50,00 €		
9.9	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Geb.-Ziffer 8.4			
<b>10</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)</b>			
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, sind die Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
10.1	positive Entscheidung			3 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €
10.2	negative Entscheidung			1 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €
10.3	Rücknahme	110,00 €		
10.4	Genehmigung Werbeanlagen	50,00 €		
10.4.1	- in Wohngebieten			zzgl. 25,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
10.4.2	- in Gewerbegebieten			zzgl. 10,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
10.5	Erteilung einer Zustimmung			4 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
10.6	Verlängerung von Baugenehmigungen			25 % der Gebühr des Ursprungsbescheides, höchstens 1.500,00 € mindestens 50,00 €
10.7	Teilbaugenehmigung	200,00 €		
10.8	Teilbaufreigabe	50,00 €		
10.9	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Geb.-Ziffer 8.4			
<b>11</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)</b>			
11.1	Allgemeine Bauberatung		60,60 €	
11.2	Eingangsbestätigung vollständige Bauvorlagen			0,5 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €
11.3	Mitteilung nach § 53 IV LBO (insbes. unvollständige Unterlagen)	55,00 €		

11.4	Untersagung des Baubeginns	110,00 €		
11.5	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	110,00 €		
11.6	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Geb.-Ziffer 8.4			
<b>12</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04) - 5 Ausfertigungen</b>	<b>115,00 €</b>		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
12.1	bei 1 - 5 Wohnungen			50,00 € je Wohneinheit
12.2	bei 6 - 10 Wohnungen			400,00 €
12.3	bei 11 - 15 Wohnungen			600,00 €
12.4	bei 16 - 25 Wohnungen			800,00 €
12.5	bei 26 - 50 Wohnungen			1.000,00 €
12.6	bei über 50 Wohnungen			1.200,00 €
12.7	Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gelten die Geb.Ziffern 12.1 – 12.6)	50,00 €		
12.8	jede weitere Ausfertigung	10,00 €		
<b>13</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)</b>	<b>65,00 €</b>		
13.1	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Produkt 52.10.01			
<b>14</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)</b>			
14.1	Bauüberwachung		64,90 €	
14.2	Schlussabnahme (Baugenehmigungsverfahren)			1 % der Baukosten, mind. 100,00 €
14.3	Abnahme von fliegenden Bauten		64,90 €	
<b>15</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)</b>		<b>60,60 €</b>	
<b>16</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)</b>		<b>60,60 €</b>	
<b>17</b>	<b>Eintrag einer Baulast (52.10.11)</b>	<b>160,00 €</b>		
17.1	Formulierung von Baulasten		60,60 €	
<b>18</b>	<b>Denkmalschutz - Unterschutzstellung (52.30.01)</b>			<b>gebührenfrei</b>
<b>19</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung (52.30.02)</b>			
19.1	Genehmigungen	50,00 €		
19.2	Steuerbescheinigungen  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	271,00 €		
19.2.1	Aufwendungen bis 2.500,00 €			50,00 €
19.2.2	Aufwendungen bis 25.000,00 €			75,00 €

19.2.3	Aufwendungen bis 50.000,00 €			100,00 €
19.2.4	Aufwendungen bis 250.000,00 €			200,00 €
19.2.5	Aufwendungen bis 500.000,00 €			300,00 €
19.2.6	Je weitere 500.000,00 €			250,00 €
<b>20</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen (55.20.02)</b>			
20.1	Ausnahmen gem. § 68b WG im Gewässerrandstreifen		60,60 €	
20.2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern)		60,60 €	
20.3	Gebühr für die fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben)		60,60 €	
20.4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 I a WG i.V.m. § 7 WHG		60,60 €	
20.5	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz		60,60 €	
20.6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben		60,60 €	
<b>21</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen (55.40.02)</b>			
21.1	Anordnungen, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiung gem. Naturschutzgesetz		60,60 €	
21.2	Befreiung von einer Satzung gem. §§ 79 II i.V.m. § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestands gem. § 34 II S. 2 NatSchG durch die Stadt		60,60 €	
21.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 56 III NatSchG bzw. § 25 I LWaldG durch die Stadt (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufrechts)		60,60 €	
<b>22</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (56.10.05)</b>			
22.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen		60,60 €	
<b>23</b>	<b>Waffenrecht (122003)</b>			
23.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) gem. § 10 I Waffengesetz (WaffG), z.B. für Sportschützen, Erben, Brauchtumsschützen	66,00 €		
23.2	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger (bis zu 2 Kurzwaffen) gem. § 13 II WaffG	45,00 €		
23.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger (Langwaffen) gem. § 13 III WaffG	45,00 €		
23.4	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen gem. § 14 IV WaffG	66,00 €		
23.5	Ausstellung einer WBK für Waffensammler gem. § 17 II WaffG	243,00 €		
23.6	Ausstellung einer WBK für Waffensachverständige gem. § 18 II WaffG	87,00 €		
23.7	Ausstellung und Umschreibung einer WBK über vereins-eigene Schusswaffen gem. § 10 II S. 2 WaffG	66,00 €		
23.8	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 10 III S. 2 WaffG	45,00 €		

23.9	Eintragung der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK gem. § 10 III S. 1 WaffG <b>Gebühr je eingetragene Munition</b>			15,00 €
23.10	Ausstellung eines Waffenscheins gem. § 10 IV WaffG	132,00 €		
23.11	Verlängerung eines Waffenscheins nach 22.12	132,00 €		
23.12	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer gem. § 28 I WaffG	243,00 €		
23.13	Verlängerung eines Waffenscheins nach 22.14	132,00 €		
23.14	Zustimmung zum Führen von Waffen durch Wachpersonal gem. § 28 III WaffG	45,00 €		
23.15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins gem. § 10 IV S. 4 WaffG	53,00 €		
23.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	45,00 €		
23.17	Eintragung einer Waffe in eine bereits ausgestellte WBK gem. §§ 10 I a, 13 III u. 14 IV, <b>Gebühr je eingetragene Waffe</b>			15,00 €
23.18	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in eine bereits ausgestellte WBK mit Bedürfnisprüfung (Voreintrag) <b>Gebühr je eingetragene Waffe</b>			21,00 €
23.19	Austragung einer Waffe aus einer WBK, <b>Gebühr je ausgetragene Waffe</b>			8,00 €
23.20	Ein- o. Austragung eines Wechsel- o. Austauschlaufes o. einer Wechseltrommel in WBK	21,00 €		
23.21	Ausnahmebewilligung zum Führen von Brauchtumswaffen gem. § 16 II WaffG	45,00 €		
23.22	Schießerlaubnis bei Brauchtumsveranstaltung gem. § 16 III WaffG	45,00 €		
23.23	Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten gem. § 10 V WaffG	45,00 €		
23.24	Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 42 II WaffG	45,00 €		
23.25	Ausnahme vom Alterserfordernis zum Schießen auf Schießstätten gem. § 27 IV WaffG	45,00 €		
23.26	Umschreibung der WBK für Waffensammler bei Änderung des Sammelthemas gem. § 17 II WaffG	132,00 €		
23.27	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 VI WaffG	45,00 €		
23.28	Verlängerung der Gültigkeit eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 33 I AWaffV	15,00 €		
23.29	Änderung u. sonstige Eintragung im Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €		
23.30	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes –(Einfuhrerlaubnis) gem. § 29 I WaffG	45,00 €		
23.31	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (Ausfuhrerlaubnis) gem. §§ 30 I, 31 I WaffG	45,00 €		

23.32	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler u. -hersteller gem. §§ 30 II, 31 III WaffG	66,00 €		
23.33	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den o. aus dem geltungsbereich des Gesetzes gem. §§ 32 I u. II, 32a I WaffG	45,00 €		
23.34	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung o. Instandsetzung von Schusswaffen o. Munition gem. § 21 I WaffG	243,00 €		
23.35	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen o. Munition gem. § 21 I WaffG	229,00 €		
23.36	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten o. Instandsetzen von Schusswaffen gem. § 26 I WaffG	132,00 €		
23.37	Befreiung von der Blockierpflicht für eine oder mehrere Erbwaffen gem. § 20 VII WaffG  <b>Gebühr je Kaliber</b>			66,00 €
23.38	Erlaubnis zum Betrieb o. zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung gem. § 27 I WaffG		47,40 €	
23.39	Regel- u. Sonderprüfung einer Schießstätte gem. § 12 I AWaffV		47,40 €	
23.40	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 4 III WaffG	gebührenfrei		
23.41	Anordnung zum Nachweis des Bedürfnisses gem. § 4 IV WaffG	21,00 €		
23.42	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen u. Munition gem. § 36 Abs. 3 WaffG;		47,40 €	
23.43	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Anordnungen, Prüfungen o. Untersuchungen, die im Interesse o. auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit vorstehend nicht aufgeführt.		47,40 €	
23.44	Rücknahme o. Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat.		47,40 €	
23.45	Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung o. Zustimmung, soweit vorstehend nicht aufgeführt.		47,40 €	
<b>24</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>			
24.1	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	100,00 €		
24.2	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG) zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren	150,00 €		
24.3	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Böller- oder Treibladungspulver bis max. 100 kg zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG)	190,00 €		
24.4	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	100,00 €		
24.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	100,00 €		
24.6	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 5	50,00 €		



24.7	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00 €		
24.8	Zulassung von Ausnahmen			
24.8.1	von den Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	150,00 €		
24.8.2	g) von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV		47,40 €	
24.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	35,00 €		
24.10	Bewilligung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 €		
24.11	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	50,00 €		
24.12	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)  zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger		47,40 €	
24.13	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind		47,40 €	
24.14	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat			Gebühr bis zu 75 % des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlungen vorgesehen ist oder zu erheben wäre
24.15	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			Gebühr bis zu 75 % des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist
24.16	Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren			Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,00 €, soweit nicht für die Amtshandlung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich ist
24.17	Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			Gebühr bis zu 75 % der Gebühr eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens
24.18	Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem sprengstoffrechtlichen Verfahren			Gebühr bis zu 10 % des streitigen Betrages

\* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz. Bei der Berechnung der Zeitgebühr wird jede angefangene Viertelstunde mit einem Viertel des angegebenen Stundensatzes multipliziert.